

# Die Gewerkschaft.

Organ für die Interessen der Arbeiter in städt. Betrieben (Gasanstalten, Straßenreinigungs-, Kanalisations Wasserwerke, Elektrizitätswerke, Abfuhrwesen, Park- und Gartenanlagen, Schlacht-, Krankenhäusern etc.,  
**Publikations-Organ**  
 des Verbandes der Arbeiter in Gasanstalten und allen anderen städtischen Betrieben.

Er scheint am 7. u. 22. jeden Monats. Bezugspreis 80 Pfg. pro Vierteljahr. Einzelnummer 10 Pfg.	Redaktion, Verlag und Expedition: <b>Bruno Voersch,</b> Berlin 14, Neue Jakobstr. 26.	Inserate, die 3 gespaltene Nonpareille-Zeile 20 Pfg. Bei Wiederholung Ermäßigung.
---	---	--

**Nr. 23. | Berlin, 7. Dezember 1898. | 2. Jahrg.**

## Streik- und Maßregelungs-Reglement.

§ 1.  
Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, von allen Bewegungen, die eine Verbesserung der Lebenslage (Lohnerhöhung, Verkürzung der Arbeitszeit etc.) der Verbandskollegen bezwecken, oder sich gegen eine Verschlechterung der bisher herrschenden Verhältnisse, respektive gegen vorgelassene Maßregelungen richten, sofort dem Verbandsvorstande Mitteilung zu machen.

§ 2.  
Der Verbands-Vorstand ist berechtigt, von der in Frage kommenden Ortsverwaltung über alle auf die Bewegung bezugnehmenden Dinge nähere Auskunft zu verlangen und steht ihm bei der ganzen Bewegung das Recht der Oberleitung zu.

§ 3.  
Zu jeder Arbeitseinstellung bedarf es der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

§ 4.  
Verbandskollegen, welche ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes die Arbeit niederlegen, erhalten seitens des Verbandes keine Unterstützung.

§ 5.  
Bei Arbeitseinstellungen, welche die Zustimmung des Verbandsvorstandes erhalten haben, bekommen in der Regel nur die Mitglieder des Verbandes Unterstützung, jedoch können in besonderen Fällen mit Zustimmung des Verbandsvorstandes auch Nichtmitglieder unterstützt werden.

§ 6.  
Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Ortsverhältnissen und nach den vorhandenen Mitteln. Die Unterstützung wird vom Verbands-Vorstand festgesetzt. In keinem Falle darf mehr Unterstützung gezahlt werden als: für ledige 12 Mark, für Verheiratete 15 Mk. und für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mk. Für Arbeiterinnen 7 Mk. Bei Berechnung dieser Unterstützung ist so zu verfahren, daß diese Sätze  $\frac{1}{4}$  des bisherigen Verdienstes niemals übersteigen dürfen. Dauert ein Streik nicht länger als eine Woche, so wird für diese Zeit keine Unterstützung gezahlt.

§ 7.  
Ist bei einem beschlossenen Streik keine Aussicht auf Erfolg vorhanden, so hat der Verbands-Vorstand das Recht, nach eingehender Prüfung unter Berücksichtigung der Vorschläge vom Streikorte den Streik als beendet zu erklären.

§ 8.  
Nach Beendigung eines Streiks ist von der Streikleitung Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben an den Verbands-Vorstand einzureichen, welcher diese nach nochmaliger Prüfung im Verbands-Organ veröffentlichen.

§ 9.  
Mitglieder, welche infolge ihrer Thätigkeit für den Verband oder dessen Interessen gemagtelt sind, können vom Tage der Maßregelung an die gleiche Unterstützung erhalten, wie solche im § 7 dieses Reglements vorgegeben ist. Die Unterstützung kann nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes gewährt werden.

§ 10.  
Gegen die Beschlüsse des Verbands-Vorstandes ist wie in allen anderen Fällen Beschwerde bei dem Verbands-Ausschuß zulässig.

Obiges Streik- und Maßregelungs Reglement unterbreiten wir hierdurch den Verbandsmitgliedern zur Urabstimmung, nachdem wir bereits in Nr. 22 der „Gewerkschaft“ darauf aufmerksam machten. Bei der unterbreiteten Vorlage haben wir uns an den bereits bestehenden Reglements anderer Organisationen gehalten und zum Teil wörtlich deren Bestimmungen abgeschrieben. Die Verwaltungsstellen werden nun ersucht unverzüglich die unterbreitete Vorlage zu behandeln, eine Abstimmung herbeizuführen und uns das Resultat derselben bis zum 15. Januar 1899 mitzutheilen. Hierbei ist genau anzugeben: wieviel Stimmen für die Vorlage, wieviel dagegen waren. Von den Verwaltungsstellen, die sich bis zu dem genannten Termin nicht zu der Vorlage äußern, müssen wir annehmen, daß sie mit derselben einverstanden sind. Jede Verwaltungsstelle ist jedoch verpflichtet, zu dem Reglement Stellung zu nehmen.

Weshalb wir diese Vorlage den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreiten, darüber sind wohl viele Worte nicht zu verlieren. Fast alle Organisationen besitzen derartige Reglements und die Vorkommnisse zu Ackerleben haben uns bewiesen, wie notwendig wir gleichfalls ein derartiges Reglement brauchen.

Der Verbands-Vorstand.  
 J. A.: Br. Voersch.

## Aus unserem Beruf.

**Berlin.** Folgende Petitionen sind im Antrage der am 11. und 30. Oktober stattgefundenen Versammlungen an die oberen städtischen Behörden abgesandt worden.  
 Berlin, den 18. November 1898

An den  
 löblichen Magistrat  
 und die  
 Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums  
 zu Berlin.

Die am 11. und 30. Oktober d. J. stattgefundenen Versammlungen der in Berliner städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter beschloßen, folgende Gesuche dem löblichen Magistrat und den Mitgliedern des Stadtverordneten-Kollegiums von Berlin zu unterbreiten:

In Erwägung, daß gegenwärtig für die im Dienste der Stadt dauernd arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter und für die hinterbliebenen städtischer Arbeiter nur ungenügend gesorgt wird, die gedächten Unterstützungen dann aber den Charakter des Almosen tragen, bitten die städtischen Arbeiter

eine Pensionsbestimmung und  
 Hinterbliebenen Versorgung  
 wie solche schon in anderen Städten — Stuttgart, Frankfurt a. M. etc. — besteht, auch für die Berliner städtischen Arbeiter ins Leben zu rufen.

### Begründung:

Daß die Stadt moralisch verpflichtet ist, für die nigen Arbeiter zu sorgen, welche nach jahrzehntelanger treuer Arbeit dauernd arbeitsunfähig geworden sind, darüber besteht wohl bei den oberen städtischen Behörden kein Zweifel. Bei der gegenwärtigen Sachlage müssen aber die dauernd arbeitsunfähigen Arbeiter besonders um eine zu gewöhnliche Unterstützung einkommen und oft  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  Jahr auf Bescheid warten. Unterdessen haben sie nebst ihrer Familie oft Noth und Entbehrung zu erleiden. Dann aber sind die gewährten Unterstützungen Almosen, müssen erbettelt werden und verletzen den Empfänger tief in seiner Ehre. — Daher gingen die Versammelten von der Ansicht aus: wenn es anderen Städten möglich gewesen ist, eine gerechtere Regelung dieser Dinge durch die Pensionsberechtigung und Hinterbliebenen-Versicherung zu treffen, wahrscheinlich auch die Haupt- und Residenzstadt Deutschlands dasselbe durchzuführen in der Lage sein wird.

Ferner wurde beschlossen, noch folgendes Gesuch an den löblichen Magistrat und das Stadtverordneten-Kollegium zu richten:

Die versammelten Arbeiter der städtischen Betriebe richten an den löblichen Magistrat und das Stadtverordneten-Kollegium zu Berlin die Bitte, eine eigene Krankenkasse für die im Dienste der Stadt thätigen Arbeiter ins Leben rufen zu wollen, so weit besondere städtische Betriebskrankenkassen, wie z. B. für die Straßenreinerer, nicht bereits vorhanden sind. Sie bitten, diese Kasse derartig einzurichten, daß auch die Frauen und Kinder der städtischen Arbeiter in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Arznei von derselben erhalten.

### Begründung:

Denjenigen Klassen, welchen gegenwärtig die städtischen Arbeiter zugetheilt sind, gehören einmal in großer Zahl Arbeiter an, die oft mit Arbeitslosigkeit zu rechnen haben. Diese melden sich dann vielfach krank. Andererseits besitzen diese Klassen in großer Zahl weibliche Mitglieder, welche mehr zu Krankheiten neigen, als Männer. Die städtischen Arbeiter müssen in Folge dieser Umstände unzweifelhaft bedeutend höhere Beiträge zahlen, als solche nothwendig wären, wenn sie eine eigene Krankenkasse besitzen würden, da in den städtischen Betrieben die Arbeitslosigkeit gering ist und weibliche Personen nur verschwindend wenig beschäftigt sind.

Betreffs der freien ärztlichen Behandlung zc. für Frauen und Kinder muß bemerkt werden, daß heute schon in vielen Klassen diese Bestimmung durchgeführt ist und die städtischen Arbeiter wahrscheinlich dann nicht höhere Beiträge zu zahlen brauchen, als gegenwärtig bereits gezahlt werden.

Robert Friedig, Wilhelm Kojahn,  
Urbanstr. 34. Weidenweg 47.  
Max Martins,  
Langestr. 25.

**Berlin.** Die Kanalarbeiter der städtischen Kanalisations-Werke richteten kürzlich an Herrn Stadtrath Marggraf, den Vorsitzenden der Deputation für die Kanalisations-Werke und Mitsehbender die Anfrage, ob derselbe eine Kommission aus ihrer Mitte empfangen würde, die mit ihm über die seiner Zeit eingereichten Forderungen Rücksprache nehmen sollte. Herr Stadtrath Marggraf ließ darauf die Kommission am 15. November zu sich kommen.

Aus der stattgefundenen Unterredung geben wir Folgendes wieder: Herr Stadtrath Marggraf erklärte zunächst, daß die Kanalarbeiter, welche über 10 Jahre bereits thätig sind, eine tägliche Lohnzulage von 25 Pf. und die unter dreijähriger Thätigkeit von 5-10 Pf. erhalten sollen. Diese Zulagen sind den Arbeitern vom 1. Oktober d. Js. zu gewähren und da derselbe bereits überschritten ist, sollen die Lohnerhöhungen nachgezahlt werden. Die gewährten Zulagen — so äußerte sich Herr Stadtrath Marggraf weiter — sind nicht etatsmäßige, sondern außerordentliche und werden aus vorhandenen Ueberschüssen entnommen. Auch versprach der Herr Stadtrath dafür einzutreten, daß bereits nach sechsjähriger Dienstzeit der Lohn von 3,75 Mark pro Tag gezahlt werde.

Dann legte er der Kommission eine Verfügung vor, welche in Betreff des Verbandes an die Beamten der Kanalisation ergangen ist. Derselbe besagt, daß die Arbeiter der Kanalisation sich jeder Berufsvereinerung anschließen dürfen, jedoch sei während des Dienstes die Agitation untersagt. Die Forderungen betreffs einer Arbeitsordnung und der Arbeiter-Us-

schäfte sei abgelehnt worden, da diese Dinge in dem Betriebe der Kanalisation nicht durchzuführen wären.

Auch soll zwischen der Tages- und Nachtschicht möglichst die gewünschte sechsstündige Ruhe eintreten. — Außerdem erklärte Herr Stadtrath Marggraf noch, daß er jeder Zeit bereit ist, berechnigte Beschwerden der Arbeiter in Empfang zu nehmen; jedoch möchte man ihm nun nicht mit jeder geringfügigen Sache kommen, da er ein viel beschäftigter Mann sei.

**Ludwigshafen a. Rh.** Eine am 23. November stattgefundene Versammlung beschloß, folgende Eingabe an die Direktion der Gasfabrik zu machen.

An die verehrl. Direktion der städtischen Gasanstalt Ludwigshafen a. Rh.

Die ergebenst unterfertigten Arbeiter der städtischen Gasfabrik dahier gestatten sich der verehrl. Direktion das Folgende in aller Ehrerbietung zur geneigten Prüfung und wohlwollenden Berücksichtigung zu unterbreiten.

Sowohl die gestiegenen Preise für Lebensmittel als auch die ständige in die Höhe gehenden Wohnungskosten machen sich für jeden Einzelnen und namentlich für den Arbeiter besonders fühlbar. Mit den gewachsenen Mehrausgaben hat leider eine Erhöhung der Einnahmen bei den Arbeitern der städtischen Gasfabrik im Allgemeinen nicht stattgefunden und ist es diesen Arbeitern bei den steigenden Ausgaben nicht mehr möglich, das Gleichgewicht im wirtschaftlichen Budget aufrecht zu erhalten. Dieser Umstand zwingt auch die Arbeiter der städtischen Gasfabrik, an die Direktion das ebenso höfliche als dringende Gesuchen zu richten:

Die verehrl. Direktion möge in Anbetracht der oben erwähnten Umstände eine allgemeine Erhöhung der bisher geltenden Lohnsätze um zehn Prozent in wohlwollende Erwägung ziehen und möglichst bald zur Durchführung bringen.

Das Weiteren gestatten sich die ergebenst unterfertigten der verehrl. Direktion eine ebenso wichtige als dringliche Angelegenheit zur gest. Kenntnisaufnahme und wohlwollenden Prüfung zu unterbreiten.

In einer ganzen Reihe von Städten, u. a. auch in unserer Nachbarstadt Mannheim, ist im Betriebe der Gasanstalten für die Arbeiter derselben ein Bad eingerichtet, das kostenlos benutzt werden kann. Daß eine solche Einrichtung schon vom hygienischen Standpunkte aus fruchtig zu beurtheilen ist, unterliegt keinem Zweifel; für die Arbeiter einer Gasfabrik ist aber die Errichtung eines Bades im gesundheitlichen Interesse geradezu eine Nothwendigkeit.

Die ergebenst unterfertigten glauben, nicht umsonst an das Wohlwollen der verehrl. Direktion auch in dieser wichtigen Angelegenheit zu appelliren und sehen einer günstigen Bescheidung ihrer ehrerbietigen Forderungen entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnen  
ergebenste  
(34 Unterschriften.)

### Versammlungs-Anzeiger.

**Berlin II.** (Kanalisations-Arbeiter) fällt in den Wintermonaten wegen der kombiniten Versammlungen aus.

**Berlin III.** (Wasserwerks-Arbeiter). Am 15. jeden Monats Abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr bei Puske, Grenadierstr. 33.

**Berlin IV.** (Desinfektoren) Alle Mittwoch nach dem 1. jeden Monats Abends 9 Uhr bei Behrendt, Mantensfeldstr. 95.

**Berlin V.** (Markthallen-Arbeiter). Die Versammlungen fallen in den Wintermonaten aus.

**Berlin VI.** (Caternen-Anwärter). Montag, den 19. Debr., Abends 7 $\frac{1}{2}$  Uhr, „Englischer Garten“, Alexanderstr. 27c.

**Berlin VII.** (Schlachthof- und Viehhof-Arbeiter). Dienstag, den 3. Januar, Abends 7 Uhr, Frankfurter Allee 174.

**Charlottenburg.** Donnerstag, den 22. Dezember, Abends 8 Uhr, bei Meyer, Wallstraße 96.

**Friedrichshagen.** In den Sonntag nach dem 1., Abends 7 Uhr, Zeestr. 99.

**Königsberg i. Pr.** Jeden 1. Montag im Monat, Abends 7 $\frac{1}{2}$  Uhr in der Phönixhalle.

**Magdeburg.** Donnerstag, den 15. Dezember. Tagesordnung: 1. Wahl eines Schriftführers. 2. Krankengeldfrage. 3. Beschlüsse.

**Mannheim II.** Jeden 2. und 4. Freitag im Monat, 6 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends bei Bögelin, H. 4. 8.

**Wormheim.** Jeden 1. und 2. Mittwoch im Monat Mittheilungsverammlung im „Goldenen Löwen.“

Verantw. Redakteur: Dr. Boersch, Berlin, Neue Jakobstr. 26.  
Druck: Maurer & Dimmig, S. Coulis-Str. 11.